

Der Postverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn während der Kriegszeit.

Wien, 9. März.

Heute war im Budapester Amtsblatt ein Erlaß des Handelsministers über die Haftung der ungarischen Postverwaltung während des Krieges für jene Schäden veröffentlicht, die infolge der Kriegsergebnisse und aus den hiemit verbundenen Gefahren entstehen. Der Erlaß gilt im Verkehre zwischen Ungarn und Oesterreich, Bosnien und der Herzegowina und dem gesamten Ausland. In postalischer Beziehung sind die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Ungarn gegenüber Ausland, die beiden Staaten der Monarchie regeln ihre Postverhältnisse nach dem Ausgleichsgesetze selbständig.

Der heute veröffentlichte Erlaß bedeutet eine Besserung gegenüber dem Zustande, der bei Kriegsausbruch eintrat. Damals hat die ungarische Postverwaltung die Verantwortung für jeden Schaden, der im Postbetriebe entstehen könnte, abgelehnt und jede Art von Sendung nur mit der ausdrücklichen Klausel entgegengenommen, daß die Beförderung auf die Gefahr des Absenders erfolgt. Wenn also heute veröffentlicht wird, daß die Haftung nur für jene Fälle abgelehnt wird, wo infolge der Kriegsergebnisse und aus den hiemit verbundenen Gefahren ein Schaden entsteht, so bedeutet dies eine Einschränkung der vollständigen Ablehnung der Haftpflicht.

Nach Informationen, die wir an maßgebender Stelle erhalten, ist auch seitens der österreichischen Postverwaltung bei Kriegsausbruch eine ähnliche Erklärung abgegeben worden und die heute in Ungarn veröffentlichte Einschränkung ist hier bereits im Laufe des Monats Februar erfolgt. Es wird die Haftung für die Schäden nur in jenen Fällen abgelehnt, die ganz ausdrücklich infolge der Kriegsergebnisse und den unmittelbar und ursächlich hiemit verbundenen Gefahren entstanden sind.

Die offizielle ungarische Mitteilung.

Budapest, 9. März.

Das Amtsblatt publiziert einen Erlaß des Handelsministers, wonach die Post während des Krieges für jene Schäden, die infolge der Kriegsergebnisse und aus den hiemit verbundenen Gefahren entstehen, nicht verantwortlich ist.

Der Erlaß gilt im Verkehre mit Oesterreich, Bosnien und der Herzegowina und dem Ausland.